

Jörg Reinholz
Hafenstr. 67
34125 Kassel

Amtsgericht Kassel
Kammer 413 C
Frankfurter Str. 9

Aktenzeichen 413 C 1751/07

In der Verfügungssache Günter Freiherr von Gravenreuth, geb. Dörr ./.. Jörg Reinholz wird auf die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Gerichtes vom 2.4.2007 wie folgt Stellung genommen.

Hiermit zeige ich an, dass ich mich selbst vertrete.

I.

Der Antragsteller moniert, dass das Gericht sein Recht auf informelle Selbstbestimmung unberücksichtigt gelassen habe.

Dies ist zumindest im hier vorliegenden Einzelfall anders zu werten. Günter Freiherr von Gravenreuth ist eine Person, die seit Jahren in einem ungeheurem Ausmaß an die Öffentlichkeit drängt. Er ist nicht zuletzt durch eigene, oft lügnerische Äußerungen in das Blickfeld der Öffentlichkeit geraten. Sein Name steht für den Missbrauch des Zivilrechts in Deutschland wie kein zweiter. **Er ist ohne jeden Zweifel eine absolute Person der Zeitgeschichte, er steht durch sein eigenes Wirken -und erhebliches Drängen- dauerhaft im Blickpunkt der Öffentlichkeit.**

Ein Fahrzeugkennzeichen ist darüber hinaus nicht Bestandteil von persönlichen Daten, es gehört zum Fahrzeug. Als solches ist das Autokennzeichen -mit samst dem Fahrzeug- in der Öffentlichkeit sichtbar. Günter Freiherr von Gravenreuth kann nicht begründen, dass er ein schützenswertes Interesse an der Geheimhaltung seines Fahrzeugkennzeichens hat: Er selbst stellt das Fahrzeug in unmittelbarer Nähe zur Kanzlei ab, er selbst markiert das Fahrzeug durch eine Parkerlaubnis, die er auf seinen Namen ausstellen ließ (diese sind an das Fahrzeug gebunden, es hätte auch der Name einer Mitarbeiterin getan), er selbst lässt im Fahrzeug -für jeden sichtbar- Urteile herumliegen, die mindestens den gesamten Rubrum und damit seinen Name als Prozessvertreter zeigen.

„M-VG 123“ ist ein Wunschkennzeichen des Günter Freiherr von Gravenreuth. **Er hat dafür Geld bezahlt damit sein Fahrzeug als ihm gehörend erkennbar ist.** Auch dies steht also seinem sehr angeblischem Interesse an informeller Selbstbestimmung entgegen.

Er kauft also ein Wunschkennzeichen mit seinen Initialen, damit sein Wagen für Dritte als ihm gehörend erkennbar wird und geht nach hin und beschwert sich, wenn genau das in die Öffentlichkeit gerät?

Mit dem Liegen lassen des Urteils in der Öffentlichkeit zeigt er, dass er mit dem Persönlichkeitsrecht und informellen Selbstbestimmungsrecht selbst seiner Mandanten höchst schlampig umgeht – er hat dieses Interesse tatsächlich nicht.

II.

Hier kommt viel mehr in Frage, dass der gesamte Antrag nur ein Item einer ganzen Reihe von rechtsmissbräuchlichen Handlungen des Günter Freiherr von Gravenreuth sind, die sich auf ein Ziel richten: Einen Kritiker „*plattzuklagen*“.

21. Juli 2004 12:25

Vodafone soll diese Weltverbesserer IMHO plattklagen

Günter Frhr. v. Gravenreuth

Vodafone soll diese Weltverbesserer IMHO plattklagen!

Mit freundlichen Grüßen

Günter Frhr.v.Gravenreuth
Rechtsanwalt, Dipl.Ing. (FH)
z. Zt. im Urlaub

Tatsächlich hat es Gravenreuth in jüngster Zeit vorgenommen im Stile eines Querulanten eine ganze Anzahl von Gerichten mit Verfahren gegen den Antragsgegner zu beschäftigen. Er hat dabei erweislich vor dem Mittel der Lüge, des Meineides und des Prozessbetruges nicht halt gemacht.

Zudem hat Gravenreuth den Antragsgegner selbst als „Raubkopierer“ und „Produktfälscher“ zu verleumden versucht.

Ursächlich für die extrem feindliche Haltung des Antragstellers sind tatsächlich kritische Berichte des Antragsgegners, der sich mit dem Verhalten Gravenreuths gegenüber Kritikern und vor allem auch dem Wahrheitswert von dessen öffentlichen Äußerungen beschäftigt.

Hier kommt statt eines tatsächlichen Interesses am Schutz des Persönlichkeitsrechts viel mehr in Frage, dass der Antragsteller den Antragsgegner im Zuge eines „Plattklagens“ schikanierten will, also sein „Recht“ nur ausübt um Schaden zuzufügen, also ganz im Sinne des §226 BGB einen üblen und verwerflichen Rechtsmissbrauch begeht.

Neben dem oben Missbrauches des Zivilrechts ist Günter Freiherr von Gravenreuth auch vorzuwerfen, dass er von jeher in auffälliger Art Gerichte belogen hat. Er hat es auch geschafft in weiten Kreisen als das Musterbeispiel eines Rechtsverdrehers zu gelten. Bis vor kurzer Zeit hat Gravenreuth von seinem üblen Ruf ganz gut gelebt, neuerdings wollen sich aber scheinbar immer weniger Firmen und Personen mit ihm in einen Zusammenhang setzen und vermeiden die Beauftragung des Anwaltes. Der Grund hierin dürfte sein, dass Gravenreuth in jüngerer Zeit auch kriminelle Handlungen nachzuweisen sind.

Günter Freiherr von Gravenreuth ist rechtskräftig verurteilt zu 150 Tagessätzen wegen 60-facher Urkundenfälschung (das waren Mandatsurkunden in einer Serienabmahnsache) und (noch) nicht rechtskräftig verurteilt zu 9 Monaten Haft wegen Unterschlagung zu Lasten

eines Mandanten.

Zu letzterem Urteil veröffentlicht er selbst, dieses werde keinen Bestand haben, weil es Sache des Mandanten gewesen sei, ihm seine Kontonummer zu bringen, damit er die 7000 Euro bezahlen könne... auch das erstere Urteil sein ungerecht. Die Mandate sind just in der Serienabmahnsache „Ballermann“ gefälscht worden. Gravenreuth behauptet in einem Interview, also in der Öffentlichkeit aber sogar, der angebliche Mandant schulde ihm 200.000 Euro. Der Antragsteller ist ein Lügner, nichts weiter.

Zu einem Lügner passt es auch, dass er behauptet, es wären 43 Tage Ordnungshaft gegen den Antragsgegner verhängen worden, was vorn und hinten nicht stimmt. Selbst bei Abzug der 8-tägigen Ordnungsstrafe des AG München, die, wie der Klagerückzug des gleichen Antragstellers in der Berufung zeigt, zu Unrecht ergangen ist, verbleiben 35 Tage... der Antragsgegner war zwar in Haft, dieses aber keinen Monat lang...

Selbstredend hat der Antragsteller „vergessen“, dass er selbst Kläger im Verfahren vor dem AG München war und den Antrag in der Berufung vor dem LG München zurückziehen musste, weil er das AG nach Strich und Faden belogen hatte. Er hatte unter anderem deutlich als solche gekennzeichnete Zitate aus benannten und verlinkten Urteilen(!) als Äußerungen des Autors bezeichnet.

Die Haltung des Antragstellers Günter Freiherr von Gravenreuth zur deutschen Justiz hat das LG München trefflich beschrieben (Urteil v. 25.10.2006 - Az.: 30 O 11973/05):

„Allerdings muss sich der Beklagte gefallen lassen, dass ihm Dummheit und Borniertheit sowie eine verschobene Wahrnehmung der Realität vorgeworfen wird. Denn damit wird nur in überspitzter, möglicherweise verletzender Weise gesagt, dass seine Gleichsetzung zwischen der Arbeit der Ermittlungsbehörden und den Zuständen in Guantanamo nicht nachvollziehbar ist.“

Im Urteil 7 HK O 14840/99 vom 08.12.1999 („Webpace“) urteilt eine andere Kammer des gleichen Gerichtes:

„Mit anderen Worten: selbst dort, wo jeder vernünftige und halbwegs an einem fairen Verfahren Interessierte Bemühungen, durch Einsatz von Gerichten Entscheidungen zu erzwingen, unterläßt, klagt der Kläger und dokumentiert hierdurch sein Kosteninteresse nach Auffassung der Kammer in besonders deutlicher Form.“

Hier erkannte die Kammer auf Rechtsmissbrauch und lehnte den Antrag ab. Aber das LG München steht nicht allein:

Im Urteil 20 U 194/00 vom 20.02.2001 des OLG Düsseldorf („FTP-Explorer“) findet sich:

„Aufgrund des geschilderten Sachverhalts bestehen hier im Gegenteil deutliche Berührungspunkte zum Gesichtspunkt des Rechtsmissbrauchs (vgl. § 13 Abs. 5 UWG und BGH NJW 2001, 371 - Vielfachabmahner), wobei die nachfolgenden Grundsätze für das Lauterkeitsrecht entwickelt

worden sind, aber auch gewisse Bedeutung für die Geltendmachung gewerblicher Schutzrechte haben. Das gilt schon allgemein, denn wer unnötige Anwaltskosten für Abmahnungen veranlaßt, setzt sich dem Verdacht aus, daß er daraus eine selbständige Einnahmequelle für sich selbst oder für einen nahestehenden, mit ihm zusammenwirkenden Anwalt machen will“

In allen diesen Urteilen ging es nur um Geld. Um wie viel mehr wird dieser kriminelle Anwalt dazu bereit sein, Recht und Gerichte zu missbrauchen um einen Kritiker „plattzuklagen“, wie er es selbst Dritten in der Öffentlichkeit vorgeschlagen und somit sich somit als Methode des Vorgehens gegen Kritiker zu Eigen gemacht hat?

III.

Belogen hat der Antragsteller Günter Freiherr von Gravenreuth das Gericht bezüglich der angeblichen „Bedrohungslage“ (Seite 4 des Schreibens vom 13.4.2007)

Diese Bedrohungslage, mit der Antragsteller seit Jahren kokettiert und die er immer wieder Gerichten vor zu machen versucht ist keine. Dies ist auch daran nachweisbar, dass der Antragsteller Günter Freiherr von Gravenreuth sich nachweisbar in einer Art und Weise verhält, die deutlich zeigt, dass er selbst eine solche Bedrohungslage nicht als gegeben ansieht.

Dazu zählt:

- Er parkt seinen Wagen im öffentlichen Verkehrsraum vor der Kanzlei, statt versteckt in einem Hof oder Parkhaus, all dieses gibt es unmittelbarer Nähe.
- Er markiert den Wagen durch die Parkgenehmigung mit seinem Name.
- Er markiert den Wagen durch ein Wunschkennzeichen mit seinen Initialen.
- Er markiert den Wagen durch ein auf der Rücksitzbank liegen gelassenes Urteil.
- Er nennt auf seiner Kanzleihomepage seine Adresse. Er müsste, falls er sich auf seine Impressumspflicht beruft, keine Webseite betreiben, wenn es die Bedrohungssituation wirklich gäbe und er sich dieser gewahr wäre.

Im ganzen verhält sich der Antragsteller, als gäbe es keine Bedrohungssituation, dies stellt klar, dass er sich einer solchen nicht selbst gewahr ist, zumal diese auch real nicht existiert.

Die Lüge, dass es ernst zu nehmende Morddrohungen gegen gäbe, verbreitet der *noch* als Anwalt tätige Günter Freiherr von Gravenreuth nun schon seit Jahren. Und eben solange wird ihm nachgewiesen, das er die betreffenden Posts häufig verdreht, verfälscht und offenbar bewusst missverstehen will. Auch wenn sich der eine oder anderen Netzsuser sicher gelegentlich zu Äußerungen jenseits des guten Geschmacks hinreißen ließ, so wurde doch in einer Vielzahl von Fällen nachgewiesen, dass die Behauptung des *noch* als Anwalt tätigen Günter Freiherr von Gravenreuth, er wäre im Heise-Forum oder bei Selfhtml in erheblichem Umfang Morddrohungen ausgesetzt, schlicht und einfach erstunken und erlogen ist.

Der *noch* als Anwalt tätige Günter Freiherr von Gravenreuth behauptet, bei
Zitat:

Oder: Das halte ich auch für sehr wahrscheinlich. Laut <http://www.heise.de/newsticker/data/cp-06.03.01-000/> (...) erreicht c't von allen teilnehmenden IT-Zeitschriften mit Abstand die meisten

außerordentlich interessierten IT-Investitionsentscheider. (...) Und das ist ja bekanntlich eine Klientel, die sich schnell zu Lynchmorden anstacheln lässt. Ich muss schon sagen, c't kümmert sich wirklich vorbildlich um das Wohl seiner unmündigen Leser. Original war bei:
<http://www.heise.de/newsticker/forum...=20010308jk003>

handle es sich um eine Morddrohung. Am 8.3.2001 publiziert Heise eine Meldung unter der Überschrift: [Zeitschrift: Marke "Explorer" nicht haltbar](#). Auf einen harmlosen Beitrag eines Users mit dem provokanten Titel [Erschlagt alle Juristen](#) meldete sich Michael Wilde vom Verlag zu Wort. Er [schrieb](#):

Zitat:

8. März 2001 16:55
Re: Erschlagt...
Michael Wilde

Wenn ich mal die Funktion des Forumswächters übernehmen darf:
Überschriften dieser Art sind hier nicht erwünscht, auch wenn sie offensichtlich nicht ernst gemeint sind. Mancher Leser könnte die Überschrift für bare Münze nehmen.

Michael Wilde
heise online

Dies spiesste der User "küßchen" auf, in dem er Michael Wilde ironisch [kritisierte](#):

Zitat:

8. März 2001 17:02
Re: Erschlagt...
küßchen

Michael Wilde (**@*****.de) schrieb am 8. März 2001 16:55:

> Mancher Leser könnte die
> Überschrift für bare Münze nehmen.

Das halte ich auch für sehr wahrscheinlich. Laut
<http://www.heise.de/newsticker/data/cp-06.03.01-000/>
(...)
erreicht c't von allen teilnehmenden IT-Zeitschriften mit Abstand die meisten außerordentlich interessierten IT-Investitionsentscheider.
(...)

Und das ist ja bekanntlich eine Klientel, die sich schnell zu Lynchmorden anstacheln lässt.

Ich muss schon sagen, c't kümmert sich wirklich vorbildlich um das Wohl seiner unmündigen Leser.

küßchen

Für *küßchen* war also Wildes Wortmeldung überflüssig. Kein Gedanke an Mord oder Morddrohung. Dennoch behauptet der *noch* als Anwalt tätige Günter Freier von

Gravenreuth dieses wider besseren Wissens immer wieder. Der hat übrigens seinerzeit Michael Wilde auch geantwortet:

Zitat:

8. März 2001 23:23
Re: Erschlagt...
Günter Frhr. v. Gravenreuth

Michael Wilde (**@*****.de) schrieb am 8. März 2001 16:55:

- > Wenn ich mal die Funktion des Forumswächters übernehmen darf:
- > Überschriften dieser Art sind hier nicht erwünscht, auch wenn sie
- > offensichtlich nicht ernst gemeint sind. Mancher Leser könnte die
- > Überschrift für bare Münze nehmen.
- >

War doch nur ein durchgeknallter "Netz-Indianer" :-))

Mit freundlichen Grüßen

Günter Frhr.v.Gravenreuth
Rechtsanwalt, Dipl.Ing.(FH)

Man sieht, dass der *noch* als Anwalt tätige Günter Freiherr von Gravenreuth die Mär von der Morddrohung in diesem Beitrag eines Users wohl erst später erfunden hat. Er weiß vermutlich nicht einmal mehr, was in den einzelnen Posts, denen er eine Morddrohung unterstellt, wirklich stand; prüft das offenbar auch nicht nach, bevor er seinen Müll erneut verbreitet. Seine Link jedenfalls führen/führten oft genug ins Leere. *küsschen* war übrigens per Mail erreichbar, seine damalige Mailadresse wird heute noch in der Antwort von Michael Wilde auf seine spitze Bemerkung angezeigt. Er hat sicher nie Besuch vom StA erhalten. Warum auch? Nur weil der *noch* als Anwalt tätige Günter Freiherr von Gravenreuth behauptet, es wäre eine Morddrohung? So blöd ist ein StA nicht.

Wegen des Hinweises des Antragstellers Günter Freiherr von Gravenreuth:

„Wenn Firmendaten, wie in dem LG Memmingen entschiedenen Fall die Bankverbindungen, nicht im Internet veröffentlicht werden dürfen, dann gilt dies infolge des wesentlich höheren Angriffspotentials erst recht bezüglich der streitgegenständlichen KFZ-Daten.“

sollte, man verzeihe dem Angetragener die Unsachlichkeit, Strafanzeige wegen versuchter oder vollendeter Körperverletzung gemacht werden. Diese Äußerung ist immerhin geeignet die Arbeitsfähigkeit des Antragsgegners oder möglicherweise auch der Kammer auf Wochen hin schwer zu beeinträchtigen. Jedenfalls ist diese Argumentation schlicht lächerlich. Das angebliche höhere Angriffspotential ist jedenfalls nicht gegeben.

Auch in anderen Verfahren (LG Hamburg, LG Kassel) hat der Antragsteller Gerichte belogen, Meineide geleistet, Beweismittel verfälscht und Prozessbetrug begangen. Die Verfolgung dieser Straftaten wurde durch die Staatsanwaltschaft München nach §154 Absatz 1 StPO abgelehnt, weil dem Antragsteller in einer anderen Sache eine Strafe drohe und die zu verhängende Strafe neben der erwarteten zu gering sei, als dass die Tat noch ins Gewicht falle.

Es ist deshalb zu vermuten, dass der kriminelle Antragsteller auch im vorliegenden Verfahren in Betrugsabsicht gelogen und möglicherweise einen Meineid geleistet hat. Der Unterzeichner bittet deshalb um Übersendung des Antrages des Antragstellers um Gewissheit zu erhalten.

Insofern ist diese Stellungnahme auch nur als vorläufig anzusehen, da sich aus der Akteneinsicht weitere Sachverhalte ergeben können. **So geht aus den vorliegenden Schriftverkehr überhaupt nicht hervor, was dem Antragsgegner überhaupt vorgeworfen wird, er kann also zum Wahrheitsgehalt des Vorwurfs selbst überhaupt nicht Stellung beziehen.**

Kassel, am 23.4.2007

Jörg Reinholz